

## **Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen**

vom XX. Monat 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am XX. Monat 2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Mit dem Instrument der Einwohnerbefragung können zu wichtigen Themen Tübinger Einwohnerinnen und Einwohner befragt werden.
- (2) Die Teilnahme an der Einwohnerbefragung ist mit Hilfe der BürgerApp für mobile Endgeräte (Android, iOS), im Internet und schriftlich möglich.
- (3) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung hat im Gegensatz zum Bürgerentscheid nach § 21 Gemeindeordnung keine Bindewirkung für den Gemeinderat. Der Gemeinderat bleibt in seiner Entscheidung frei.

### **§ 2**

#### **Gegenstand einer Einwohnerbefragung**

- (1) Gegenstand einer Einwohnerbefragung können Angelegenheiten der Universitätsstadt Tübingen sein, für die der Gemeinderat zuständig ist. Diese sollen von grundsätzlicher Bedeutung und von gesamtstädtischem Interesse sein.
- (2) Eine Einwohnerbefragung kann mehrere Fragen enthalten. Eine Beschränkung auf eine Frage, die mit ja oder nein zu beantworten ist, ist nicht zwingend.
- (3) Erfolgt die Teilnahme an der Einwohnerbefragung entsprechend § 5 oder § 6 wird die Zugehörigkeit zu einer Altersgruppe sowie das Geschlecht mit ausgewertet.

### **§ 3**

#### **Teilnahmeberechtigung**

- (1) Alle Personen, die am 30.09. eines Jahres ihren Erstwohnsitz in Tübingen und das 16. Lebensjahr vollendet haben sind jeweils bis zum 29.09. des Folgejahres berechtigt, an einer Einwohnerbefragung teilzunehmen.
- (2) Alle Berechtigten erhalten von der zuständigen Stelle schriftlich einen Zugangscode. Dieser ist bis zum Verlust der Berechtigung gültig. Bei Verlust des Codes kann jeweils zum darauf folgenden 30.09. ein neuer Code bei der zuständigen Stelle angefordert werden.

### **§ 4**

#### **Zugangscodes**

- (1) Die abgeschottete Statistikstelle ordnet den Meldedaten (Familiename, Vornamen, derzeitige Anschrift, Geburtsdatum) der Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Melderegister der Stadt

Zugangscodes zu. Außer den Beschäftigten der abgeschotteten Statistikstelle haben keine weiteren Personen Zugang zu der Verbindung von Meldedaten und Zugangscodes.

(2) Die Zugangscodes werden ausschließlich von der abgeschotteten Statistikstelle der Universitätsstadt Tübingen versandt.

(3) Die beauftragte Firma erhält ausschließlich eine Liste der gültigen Zugangscodes mit Angabe des Geschlechts und des Geburtsjahres.

## **§ 5**

### **Teilnahme an einer Einwohnerbefragung mit Hilfe der BürgerApp**

(1) Berechtigte können unter Verwendung der BürgerApp mit einem mobilen Endgeräte (Android, iOS) an einer Einwohnerbefragung teilnehmen.

(2) Vor der erstmaligen Abstimmung ist eine einmalige Registrierung unter Verwendung des Codes erforderlich.

## **§ 6**

### **Teilnahme an einer Einwohnerbefragung im Internet**

(1) Berechtigte können unter [www.tuebingen.de/abstimmung](http://www.tuebingen.de/abstimmung) unter Verwendung ihres Codes an einer Einwohnerbefragung teilnehmen.

## **§ 7**

### **Schriftliche Teilnahme an einer Einwohnerbefragung**

(1) Ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Einwohnerbefragung kann ein Teilnahmechein beantragt werden. Der Teilnahmechein erlaubt die Teilnahme an der Einwohnerbefragung mittels eines gedruckten Befragungsbogens.

(2) Der Teilnahmechein muss vom dem mit der Erteilung beauftragten Beschäftigten eigenhändig unterschrieben und mit Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt sein.

(3) Teilnahmecheine können bis zum dritten Tag vor Beginn der Abstimmung, 16Uhr, schriftlich oder persönlich bei der zuständigen Stelle beantragt werden.

(4) Dem Abstimmungsschein sind beizufügen:

1. ein amtlicher Befragungsbogen
2. ein amtlicher Befragungsbogenumschlag
3. ein amtlicher Teilnahmebriefumschlag
4. die offizielle Broschüre zur Abstimmung

(5) Nach Ausstellung eines Teilnahmecheins wird die Möglichkeit, per App oder Internet an der Einwohnerbefragung teilzunehmen, gesperrt.

(6) Holt die oder der Berechtigte den Teilnahmechein und die weiteren Unterlagen persönlich bei der zuständigen Stelle ab, so soll ihm die Gelegenheit gegeben werden, an Ort und Stelle den Befragungsbogen abzugeben. Es ist sicherzustellen, dass der Befragungsbogen unbeobachtet gekennzeichnet und in den Befragungsbogenumschlag gelegt werden kann.

(7) Wer schriftlich teilnimmt, kennzeichnet persönlich seinen Befragungsbogen, legt ihn in den amtlichen Befragungsbogenumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf den Teilnahmechein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den verschlossenen amtlichen Befragungsbogenumschlag und den unterschriebenen Teilnahmechein in den Teilnahmebriefumschlag, verschließt diesen und übersendet den Brief durch ein Postunternehmen auf eigene Kosten an die zuständige Stelle. Der Teilnahmebrief kann auch an dieser Stelle abgegeben werden.

(8) Der Teilnahmebrief muss spätestens zum Zeitpunkt, an dem die Umfrage endet, bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung über eine Einwohnerbefragung, Fragestellung, Information**

- (1) Den Beschluss, ob eine Einwohnerbefragung zu einem Thema angesetzt wird, fasst der Gemeinderat mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Den Beschluss über den Wortlaut der Einwohnerbefragung fasst der zuständige Ausschuss mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder.
- (3) Spätestens am 14. Tag vor Beginn der Einwohnerbefragung ist eine offizielle Verlautbarung der Universitätsstadt Tübingen zu veröffentlichen, welche ausgewogen die Argumente darlegt. Den Beschluss über den Wortlaut fasst der zuständige Ausschuss mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder. Die Verlautbarung wird in der App, im Internet und als schriftliche Broschüre zur Verfügung gestellt.
- (4) Vor Beginn einer Einwohnerbefragung findet eine Einwohnerinformationsveranstaltung statt, bei der die unterschiedlichen Sichtweisen vorgetragen werden. Über den Termin und das Programm der Veranstaltung beschließt der zuständige Ausschuss mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder.
- (5) Ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Einwohnerbefragung bis zum Ende der Einwohnerbefragung können über die BürgerApp Fragen gestellt und Meinungen abgegeben werden. Fragen beantwortet die Verwaltung. Meinungen werden seitens der Verwaltung nicht kommentiert. Beleidigende oder ehrverletzende Äußerungen werden von der Verwaltung gelöscht.

## **§ 9**

### **Dauer der Einwohnerbefragung**

- (1) Der Zeitraum, indem Berechtigte an der Einwohnerbefragung teilnehmen können, dauert mindestens 14 Tage. Den genauen Zeitraum (Datum und Uhrzeit) beschließt der zuständige Ausschuss mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

## **§ 10**

### **Bekanntmachung der Einwohnerbefragung**

- (1) Die Einwohnerbefragung ist spätestens am 14. Tag vor Beginn der Befragung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung muss den Zeitpunkt der Einwohnerbefragung, die Fragestellung der Abstimmung und die Möglichkeiten zur Teilnahme an der Befragung entsprechend der §§ 5 bis 7 enthalten.
- (3) Inhaberinnen und Inhaber der App erhalten zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung, am ersten Tag und drei Tage vor Ende der Einwohnerbefragung eine Benachrichtigung auf ihrem mobilen Endgerät, die auf die Einwohnerbefragung hinweist.

## **§ 11**

### **Auswertung der Einwohnerbefragung**

- (1) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung der nach den §§ 5 und 6 teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner wird von der beauftragten Firma erhoben und festgestellt. Die Stadtverwaltung erhält ausschließlich eine Aufstellung der Gesamtergebnisse.
- (2) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung der nach § 7 teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner wird von der Verwaltung festgestellt. Haben weniger als 50 Einwohnerinnen und Einwohner schriftlich teilgenommen, werden die ungeöffneten Teilnahmebriefumschläge an die beauftragte Firma zur Auswertung übergeben.
- (3) Neben dem unveränderten Ergebnis der Befragung wird ein gewichtetes Ergebnis ermittelt. Dabei wird das Antwortverhalten der einzelnen Altersgruppen und der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht ausgewertet und entsprechend ihres Anteils in der Bevölkerung gewichtet.
- (4) Bei schriftlicher Teilnahme nach § 7 werden die Antworten nicht gewertet, wenn ein Verstoß entsprechend der Vorschriften nach § 22 Kommunalwahlgesetz für Baden-Württemberg vorliegt.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den XX. Monat 2017

Boris Palmer  
Oberbürgermeister